

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

GESUNDHEITSMINISTERIUM

4492 *Erlass SND/351/2020 vom 16. April, der die ABC-Einheiten der Streitkräfte und die militärische Notfalleinheit ermächtigt, vom Gesundheitsministerium zugelassene Biozide bei Desinfektionsaufgaben zur Bewältigung der durch COVID-19 verursachten Gesundheitskrise zu verwenden.*

Das Königliche Dekret 463/2020 vom 14. März, das den Alarmzustand für die Bewältigung der durch COVID-19 verursachten Gesundheitskrisensituation ausruft, sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die darauf abzielen, das Wohlergehen, die Gesundheit und die Sicherheit der Bürger und die Eindämmung von das Fortschreiten der Krankheit und die Stärkung des öffentlichen Gesundheitssystems.

Artikel 4.2.d) des oben genannten Königlichen Dekrets 463/2020 vom 14. März bestimmt, dass für die Ausübung der darin vorgesehenen Funktionen und unter der übergeordneten Leitung des Regierungspräsidenten der Gesundheitsminister den Status hat der delegierten zuständigen Behörde, sowohl in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch in anderen Bereichen, die nicht in den spezifischen Zuständigkeitsbereich der anderen Leiter der Abteilungen fallen, die als delegierte zuständige Behörden für die Zwecke des oben genannten Königlichen Erlasses benannt wurden.

Insbesondere ist der Gesundheitsminister gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.3 des Königlichen Dekrets 463/2020 vom 14. März befugt, die Anordnungen, Beschlüsse, Bestimmungen und Auslegungsanweisungen zu erlassen, die in seinen Wirkungsbereich als delegierte Behörde fallen notwendig, um die Erbringung aller gewöhnlichen oder außerordentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten, um Personen, Güter und Orte zu schützen, indem eine der in Artikel elf des Organgesetzes 4/1981 vom 1. Juni der Staaten vorgesehenen Maßnahmen ergriffen wird Alarm, Ausnahme und Belagerung.

Zur wirksamen Erfüllung dieser Maßnahmen können die delegierten zuständigen Behörden die Maßnahmen der Streitkräfte gemäß den Bestimmungen von Artikel 15.3 des Organgesetzes 5/2005 vom 17. November über die Landesverteidigung verlangen.

Im Bereich der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus ist besonderes Augenmerk auf Desinfektionsmaßnahmen in Einrichtungen wie Wohnheimen, Krankenhäusern und anderen Gesundheitszentren, Justizvollzugsanstalten, Verkehrsleitzentralen und Verkehrsknotenpunkten zu legen, Aufgaben, die die Bundeswehr gemeinsam wahrnimmt ihrer vorrangigen Aufgaben.

Das Gesundheitsministerium hat die Liste der Biozide veröffentlicht und aktualisiert, die gegen das neue Coronavirus verwendet werden sollen und in Spanien gemäß der Norm UNE-EN 14476 zugelassen und registriert sind, die die viruzide Kapazität chemischer Antiseptika und Desinfektionsmittel bewertet. Aufgrund ihrer besonderen Wirksamkeit sind insbesondere einige Biozide aufgeführt, die in Artikel 1.1 der Hauptgruppe 1 des Königlichen Erlasses 830/2010 vom 25. Juni aufgeführt sind, der die Vorschriften für die Ausbildung zur Durchführung von Behandlungen mit Bioziden festlegt.

Zu den wirksamsten Desinfektionstechniken gehört die Verwendung von Luftmitteln, da durch sie mit Vernebelungs-, Thermovernebelungs- und Mikrovernebelungstechniken alle Oberflächen schnell erreicht werden, wodurch eine manuelle Anwendung vermieden wird, die langsamer ist und manchmal nicht alle Oberflächen erreicht dort sind Hindernisse, die sie daran hindern, sie zu erreichen.

Die CBRN-Abwehreinheiten der Streitkräfte und die Militärische Notfalleinheit (UME) verfügen über persönliche Ressourcen, Materialien, Verfahren und die

ausreichende Ausbildung zur Durchführung von Luftdesinfektionen, da es sich um Tätigkeiten handelt, die sie regelmäßig durchführen, mit der Ausnahme, dass sie anstelle von Biozidprodukten andere chemische Dekontaminierungsprodukte verwenden. Aus diesem Grund wird es in Anbetracht des Vorstehenden und zur Verbesserung und Beschleunigung der Desinfektionsmaßnahmen aller Arten von Einrichtungen, die das Personal der Streitkräfte durchgeführt hat, als zweckmäßig erachtet, ausnahmsweise und während des Alarmzustands zu genehmigen, an die ABC-Abwehreinheiten der Streitkräfte und die UME, die Verwendung von Desinfektionsmitteln und Bioziden der Hauptgruppe 1, die in Artikel 1.1 des Königlichen Dekrets 830/2010 vom 25. Juni beschrieben sind, das die Vorschriften für die Ausbildung zur Durchführung von Behandlungen festlegt Biozide,

Kraft dessen beschließe ich gemäß den Befugnissen gemäß Artikel 4.3 des Königlichen Dekrets 463/2020 vom 14. März:

Zuerst. Berechtigung an die CBRN-Einheiten der Streitkräfte und an die Einheit Notfallmilitär, um vom Gesundheitsministerium zugelassene Biozide zu verwenden.

Die CBRN-Einheiten der Streitkräfte und die militärische Notfalleinheit sind im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen zur Desinfektion öffentlicher und privater Räume, die die oben genannten Einheiten aufgrund des Alarmzustands durchführen, berechtigt, diese Biozide der Hauptsache zu verwenden Gruppe 1, beschrieben in Artikel 1.1 des Königlichen Erlasses 830/2010 vom 25. Juni, der die Vorschriften für die Ausbildung zur Durchführung von Behandlungen mit Bioziden festlegt, die vom Gesundheitsministerium genehmigt und als wirksam im Kampf gegen COVID-19 bezeichnet werden .

Ebenso sind die im vorstehenden Absatz genannten Einheiten berechtigt, Luftdesinfektionsverfahren durch Vernebelungs-, Thermovernebelungs- und Mikrovernebelungstechniken zur Durchführung der oben genannten Desinfektionsaufgaben einzusetzen.

Zweite. Gültigkeit.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten während der Gültigkeit des durch das Königliche Dekret 463/2020 vom 14. März erklärten Alarmzustands und seiner möglichen Verlängerungen.

Dritte. Auswirkungen.

Diese Verfügung tritt am selben Tag nach ihrer Veröffentlichung im «Amtlichen Staatsanzeiger» in Kraft.

Vierte. Ressourcenregime.

Gegen diesen Beschluss, der das Verwaltungsverfahren beendet, kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung vor der Kammer für Verwaltungsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs gemäß den Bestimmungen von Beschwerde eingelegt werden Artikel 12 des Gesetzes 29/1998 vom 13. Juli zur Regelung der streitigen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Madrid, 16. April 2020.–Der Gesundheitsminister Salvador Illa Roca.